

Tilgungszuschüsse Soziale Wohnraumförderung Rhein-land-Pfalz seit dem 1. Januar 2023

I. Soziale Mietwohnraumförderung

Bei Förderanträgen für **Neubauten** einschließlich des erstmaligen Erwerbs neu geschaffenen Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit (Erstwerb), der Ersatzneubau und die Erweiterung, sofern die Gebäude die technischen Anforderungen an den Neubaustandard gemäß der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung des Gebäudeenergiegesetzes erfüllen. Dieselben Tilgungszuschüsse gelten auch für den **Ausbau**, den **Umbau** und die **Umwandlung**.

1. Bau von Mietwohnungen allgemein

Tilgungszuschüsse für ...				
Fördermietenstufe	Grunddarlehen bei Mietwohnungen - allgemein - für ...			Zusatzdarlehen
	Haushalte mit geringen Einkommen (bis Einkommensgrenze LWoFG)		Haushalte mit Einkommen bis 60 % über Einkommensgrenze LWoFG	
	30 Jahre Bindung	25 Jahre Bindung	20 Jahre Bindung	
	bis zu ... % des ermittelten Grunddarlehens			
1 bis 3	40	35	30	50
4	45	40	35	
5 bis 7	50	45	40	

2. Bau von Gemeinschaftswohnungen für Wohngruppen und Wohngemeinschaften

Tilgungszuschüsse für ...				
Förder- mieten- stufe	Grunddarlehen für Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ...			Zusatzdarlehen
	Haushalte mit geringen Einkommen (bis Einkommensgrenze LWoFG)		Haushalte mit Einkommen bis 60 % über Einkommens- grenze LWoFG	
	30 Jahre Bindung	25 Jahre Bindung	20 Jahre Bindung	
	bis zu ... % des ermittelten Grunddarlehens			bis zu ...% der Zusatzdarlehen
1 bis 3	40	35	35	50
4	45	40	40	
5 bis 7	50	45	45	

3. Bau von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen (Junges Wohnen)

Tilgungszuschüsse für ...				
Förder- mieten- stufe	Grunddarlehen für Bau von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen			Zusatzdarlehen
	30 Jahre Bindung		25 Jahre Bindung	
	bis zu ... % des ermittelten Grunddarlehens			bis zu ...% der Zusatzdarlehen
	1 bis 3	40		35
4	45		40	
5 bis 7	50		45	

4. Modernisierung von Mietwohnraum

Tilgungszuschüsse für ...			
Darlehen bei der Modernisierung von ...			
Mietwohnungen		Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen	
15 Jahre Bindung (bzw. 20 Jahre bei vermieteten Wohnungen, wenn kein Nachweis eines akt. WBS)	20 Jahre Bindung (bzw. 25 Jahre bei vermieteten Wohnungen, wenn kein Nachweis eines akt. WBS)	15 Jahre Bindung	20 Jahre Bindung
... ohne weitere Anforderungen	... bei Erreichung mindestens des Effizienzhausstandards 85 (klimagerechte Modernisierung) bis zu 35 % der Darlehen	... ohne weitere Anforderungen	... bei Erreichung mindestens des Effizienzhausstandards 85 (klimagerechte Modernisierung) bis zu 35 % der Darlehen
	... bei ausschließlicher Verwendung ökologischer Dämmstoffe oder Erreichung des Effizienzhausstandards 70 bis zu 40 % der Darlehen		... bei ausschließlicher Verwendung ökologischer Dämmstoffe oder Erreichung des Effizienzhausstandards 70 bis zu 40 % der Darlehen
	... bei Erreichung des Effizienzhausstandards 55 bis zu 45 % der Darlehen		... bei Erreichung des Effizienzhausstandards 55 bis zu 45 % der Darlehen
bis zu 25 % der Darlehen		bis zu 25 % der Darlehen	

5. Herrichtung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Tilgungszuschüsse für ...
Darlehen bei 10 Jahre Bindung
bis zu 25 % der Darlehen

II. Förderung von selbst genutztem Wohnraum

1. Förderung der Bildung selbst genutzten Wohnraums

Tilgungszuschüsse für ...			
Darlehen bei ...			
der Neuschaffung von Wohnraum für Gebäude, die die technischen Anforderungen an den Neubaustandard gemäß der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung des Gebäudeenergiegesetzes erfüllen (durch Neubau, einschließlich Ersterwerb, Ersatzneubau, Ausbau oder Umbau, Umwandlung oder Erweiterung)		dem Ankauf von Wohnraum	
Haushalte mit Einkommen bis zu ...			
10 % über Einkommensgrenze	60 % über Einkommensgrenze	10 % über Einkommensgrenze	60 % über Einkommensgrenze
bis zu 10 % der Darlehen	bis zu 7,5 % der Darlehen	bis zu 7,5 % der Darlehen	bis zu 5 % der Darlehen

2. Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum

Tilgungszuschüsse für ...			
Darlehen bei der ...			
Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum			
Haushalte mit Einkommen bis zu ...			
10 % über Einkommensgrenze	60 % über Einkommensgrenze	10 % über Einkommensgrenze	60 % über Einkommensgrenze
...ohne weitere Anforderungen bis zu 15 % der Darlehen	bis zu 5 % der Darlehen	... bei Erreichung mindestens des Effizienzhausstandards 85 ... bis zu 20 % der Darlehen bis zu 10 % der Darlehen	
		... bei Erreichung mindestens des Effizienzhausstandards 55 ... bis zu 25 % der Darlehen bis zu 15 % der Darlehen	

III. Übergangsrecht

Für Förderanträge für **Neubauten**, bei denen die Bauantragstellung oder die Bauanzeige **vor** dem 1. Januar 2023 erfolgte und die technischen Anforderungen an den Neubaustandard gemäß der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung des Gebäudeenergiegesetzes **nicht** erfüllt werden.

1. Bau von Mietwohnungen allgemein (Übergangsfälle)

Tilgungszuschüsse für ...				
Förder- mieten- stufe	Grunddarlehen bei Mietwohnungen - allgemein - für ...			Zusatzdarlehen
	Haushalte mit geringen Einkommen (bis Einkommensgrenze LWoFG)		Haushalte mit Einkommen bis 60 % über Einkommensgrenze LWoFG	
	25 Jahre Bindung	20 Jahre Bindung	15 Jahre Bindung	
	bis zu ... % des ermittelten Grunddarlehens			
1 bis 3	25	20	15	50
4	30	25	20	
5 bis 7	35	30	25	

**2. Bau von Gemeinschaftswohnungen
für Wohngruppen und Wohngemeinschaften (Übergangsfälle)**

Tilgungszuschüsse für ...				
Förder- mieten- stufe	Grunddarlehen für Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ...			Zusatzdarlehen
	Haushalte mit geringen Einkommen (bis Einkommensgrenze LWoFG)		Haushalte mit Einkommen bis 60 % über Einkommens- grenze LWoFG	
	25 Jahre Bindung	20 Jahre Bindung	15 Jahre Bindung	
	bis zu ... % des ermittelten Grunddarlehens			bis zu ...% der Zusatzdarlehen
1 bis 3	25	20	20	50
4	30	25	25	
5 bis 7	35	30	30	